



Fronberg Guss



Gienanth

Allgemeine Einkaufsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr der Gienanth GmbH und der Fronberg Guss GmbH (nachfolgend jeweils auch „Käuferin“ genannt)

§ 1 Allgemeines/ Geltungsbereich

1. Dem Vertragsverhältnis und jeder Bestellung liegen ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich zu. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch bei vorbehaltloser Annahme in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf. Dies gilt auch dann, wenn diese Bedingungen beim ersten Geschäft dem Lieferanten erst nach Vertragsabschluss zur Kenntnis gelangt sein sollten.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten als vereinbart, wenn der Lieferant ihnen nicht unverzüglich nach Überlassung widerspricht.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer (im Sinne des § 310 BGB) und nur, wenn der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 2 Angebot, Bestellung, Unterlagen

1. Der Energieverbrauch von angebotenen Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien, Investitionsgütern und Dienstleistungen fließt wesentlich in die Vergabeentscheidung ein.
2. Der Lieferant kann eine Bestellung von uns innerhalb einer Frist von 3 Werktagen annehmen, es sei denn, in der Bestellung ist etwas anderes bestimmt. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Bestellung oder, falls ein Angebot durch den Lieferanten erfolgt, durch die schriftliche Bestätigung seitens der Käuferin. „Schriftlich“ umfasst hierbei auch die Übermittlung mittels E-Mail oder Fax.
3. An Bestellungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung in § 10 Abs. 7.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung "frei Haus" einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung ein, es gilt DDP gemäß Incoterms 2010.
2. Alle Rechnungen sind uns in 2-facher Ausfertigung unmittelbar nach erfolgtem Versand zuzusenden und müssen die Bestellnummer enthalten. Wir stimmen der elektronischen Übermittlung der Rechnung zu, wenn die Voraussetzungen des § 14 UStG erfüllt werden, dies gilt insbesondere bezüglich des Nachweises der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts.
3. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn sie – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen mangelnder Einhaltung dieser Regelung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er die Folgen nicht zu vertreten hat.



Fronberg Guss



Gienanth

4. Die Zahlung erfolgt – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – nach Erhalt der Rechnung und innerhalb von 14 Tagen mit 3 %, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder 60 Tage netto. Der Lauf der Skontofrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
6. Anzahlungen und Vorauszahlungen gelten immer als Teilerfüllung. Sie werden nur dann geleistet, wenn sie vereinbart sind.
7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

§ 4 Mängelhaftung / Gewährleistung

1. Mängel an den gelieferten Vertragsprodukten zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren den mit uns vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen entsprechen, die an uns oder durch uns geliefert wurden und dass sie ferner funktionsfähig, brauchbar, einwandfrei und frei von Mängeln sind. Daneben erkennt der Lieferant an, dass er über den Einsatz der Waren durch uns in Kenntnis gesetzt wurde und sichert zu, dass alle gelieferten Waren für die von uns beabsichtigten Zwecke geeignet und ausreichend ausgelegt sind und mindestens den jeweiligen anzuwendenden Normen und Spezifikationen sowie dem jeweils aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Mit dem Tag, an dem wir dem Lieferanten gegenüber eine Pflichtverletzung rügen, beginnt eine von uns im Einzelfall bestimmte, angemessene Frist zu laufen, in welcher der Lieferant die Möglichkeit hat, die Pflichtverletzung zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist sind wir insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
4. Beginnt der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Mängelbeseitigung, so sind wir in dringenden Fällen berechtigt, zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden (z.B. eigener Lieferverzug, Vertragsstrafen, Produktionsausfall) die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant nicht bereit und imstande ist, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hiervon nicht berührt. Wird der Fehler trotz Wareneingangsprüfung erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, können wir insbesondere Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten, hierzu gehören beispielsweise Transportkosten sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten) verlangen, oder den Kaufpreis mindern.
5. Bei Serienschäden werden wir nach billigem Ermessen und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten entscheiden, welche Maßnahmen zur Behebung geeignet und erforderlich sind. Falls zur Behebung eines Serienschadens ein Austausch von Teilen oder eine Überprüfung von Produkten ohne Teiletausch erforderlich sind, stellt der Lieferant uns von allen anfallenden Nettokosten aus der Sachmängelhaftung frei.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Vom Tage des Zugangs der Mängelanzeige bis drei Monate nach der Beseitigung ist die Verjährungsfrist gehemmt. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Tage der Nacherfüllung neu zu laufen, sofern die Mängelbeseitigung nicht aus Kulanzgründen erfolgt.
7. Die dem Transporteur bei Anlieferung ausgehändigte Empfangsbestätigung ist nur als Bestätigung des Wareneingangs, nicht aber der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung zu betrachten.



Fronberg Guss



Gienanth

§ 5 Lieferzeit, Lieferort, Leistungsort, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Liefertermine sind Fixtermine und stets einzuhalten; die Lieferungen müssen unseren Mengen und Zeitvorgaben entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet, Zahlungen für Warenmengen zu leisten, die die von uns in unseren Liefervorgaben mitgeteilten Liefermengen überschreiten. Wir sind berechtigt, die Häufigkeit der geplanten Lieferungen zu ändern, oder die einstweilige Aussetzung von geplanten Lieferungen anzuweisen, wobei keiner der vorgenannten Fälle, den Lieferanten berechtigt, die Preise für diese Waren zu unseren Lasten zu ändern. Sofern Mengen bzw. Liefertermine nicht angegeben sind, liefert der Lieferant die Waren in den Mengen und zu dem Termin, die wir ihm in späteren Freigabemeldungen mitteilen. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unterlässt der Lieferant die Mitteilung, kann er sich bei einer Liefer- bzw. Leistungsverzögerung auf diese Umstände nicht mehr berufen. Der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher, unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wir behalten uns weiterhin vor, im Falle vorzeitiger Lieferung die Zahlung am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.
3. Liefer- und Leistungsort ist grundsätzlich der in der Bestellung angegebene Ort. Ist ein solcher nicht angegeben, ist dies das Betriebsgelände der Käuferin.
4. Der Lieferant trägt die Transportfahrt bis zum Wareneingang am Lieferort.

§ 6 Vertragsstrafe bei Verzug

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Lieferwertes pro Werktag zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 % des Lieferwertes. Die Regelung des § 341 III BGB wird insoweit abbedungen, als die Geltendmachung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Die Verwirkung der Vertragsstrafe mindert nicht das Recht, weitergehende Schäden geltend zu machen. In einem solchen Fall wird die gezahlte Vertragsstrafe als Mindestschaden auf die übrigen Schadensersatzforderungen angerechnet.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden den Lieferanten über Inhalt und Umfang der durchzuführen den Rückrufmaßnahmen - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und eine Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Im Zweifel gilt die Summe von 5 Millionen Euro pro Personen-, Sach- und / oder Produktvermögensschäden - pauschal – als angemessen.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.



Fronberg Guss



Gienanth

§ 8 Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nur insoweit, als dass der Lieferant die Rechtsverletzung wegen Verschuldens zu vertreten hat.
2. Sollte gegen uns oder Dritte im Zusammenhang oder Benutzung der Lieferung/Leistungen sowie bei der Beschaffung von Ersatz Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, soweit ihn ein Verschulden trifft, uns oder Dritte hiervon freizustellen und allen hieraus entstehenden Schaden einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten zu ersetzen.

§ 9 Know-how-Schutz

Der Lieferant darf die durch die Zusammenarbeit mit uns erlangten technischen Informationen und Bearbeitungshinweise oder das sonstige erlangte Know-how nur für uns benutzen, es sei denn, mit uns wird eine darüber hinausgehende Verwendungs- und Vergütungsregelung schriftlich getroffen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Freistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Mit Übergabe der Ware durch den Lieferanten an uns wird die Ware unmittelbar unser Eigentum.
2. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Wiederbeschaffungskosten) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Wiederbeschaffungskosten) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und beigestellten Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
6. Soweit die von uns gemäß Absatz 2 und/oder Absatz 3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
7. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist



Fronberg Guss



Gienanth

§ 10 Höhere Gewalt

Jeder Verzug oder jedes Versäumnis einer der beiden Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer hierin genannten Verpflichtungen wird entschuldigt, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren und Dienstleistungen, die von diesem Vertrag erfasst sind, herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn die Käuferin nicht in der Lage ist, diese Lieferungen entgegenzunehmen, sie zu kaufen oder benutzen und dies in Folge eines Ereignisses ist, das sich der angemessenen Kontrolle der jeweiligen Partei entzieht und das ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, wie zum Beispiel (jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Fälle höherer Gewalt, Maßnahmen von Regierungen (ungeachtet deren Gültigkeit), Brände, Überflutungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotage, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Verzögerung (unter Angabe der voraussichtlichen Andauer der Verzögerung) so bald wie möglich nach dem Eintritt des betreffenden Ereignisses von der betreffenden Partei an die jeweils andere Partei erfolgt. Während der Dauer einer derartigen Verzögerung oder eines solchen Versäumnisses bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten ist die Verkäuferin berechtigt, nach ihrer Wahl die betreffenden Waren von einem Dritten zu beziehen und den beim Lieferanten geordneten Lieferumfang um diese Menge zu kürzen, ohne dass er dafür gegenüber dem Lieferanten haftbar ist, oder den Lieferanten aufzufordern, die betreffenden Waren in der von der Käuferin gewünschten Menge und zu dem von ihr gewünschten Termin aus anderen Quellen zu beziehen, und zwar zu den in diesem Vertrag angegebenen Preisen. Auf Aufforderung durch die Käuferin leistet der Lieferant innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen angemessene Zusicherung, dass eine derartige Verzögerung nicht die Dauer von dreißig (30) Tagen überschreiten wird. Sollte eine derartige Verzögerung länger als dreißig (30) Tage dauern, ist die Käuferin berechtigt, den Vertrag unverzüglich und ohne jede Haftung zu kündigen.

§ 11 Schiedsklausel

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen der Käuferin und dem Lieferanten oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
2. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz der Käuferin. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.
3. Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht ist unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Oktober 2012